

Vereinsatzung



§ 1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Arbeitskreis Werbener Altstadt“ und hat seinen Sitz in Werben (Elbe). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

§ 2. Zweck und Aufgabe

Der Zweck des Vereins ist, das Stadtbild Werbens in seiner Gesamtheit und in der überlieferten Wesensart zu erhalten, zu pflegen und zu vervollkommen. Der Verein will die Bewahrung, Instandsetzung oder den Wiederaufbau von Bau- und Kulturdenkmälern fördern und die Innenstadt Werbens innerhalb der alten Umwallung in allen ihren Teilen revitalisieren. In den Aufgabenbereich des Arbeitskreises fallen ferner alle baulichen Maßnahmen an historischen Stätten sowie an Bau- und Kulturdenkmälern des Ortsteiles Räbel.

§ 3. Gemeinnützigkeit, Wirkungsweise

- (1) Der Verein ist gemeinnützig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar – insbesondere durch Förderung der Denkmal- und Heimatpflege – gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung und des Einkommenssteuergesetzes. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (2) Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit den für die Bau- und Denkmalpflege zuständigen Stellen und mit Vereinigungen und Einrichtungen, die sich verwandten kulturellen Zielen widmen. Er unterstützt alle Behörden und städtischen Gremien, die im Sinne der Vereinsziele tätig sind, durch aktive Mitarbeit.
- (3) Der Verein wirbt durch Veröffentlichungen, Vorträge, Führungen und Ausstellungen für die Altstadt und ihre Pflege.
- (4) Er äußert sich gutachtlich zur Beratung von Privatpersonen, Betrieben Behörden oder Selbstverwaltungskörperschaften zu Fragen, die im Rahmen seiner Ziele liegen.
- (5) In seinen Aufgabenbereich fällt ferner - sei es durch finanzielle Beihilfen oder durch praktische Gemeinschaftshilfe - förderungswürdige denkmal- und baupflegerische Arbeiten zu unterstützen oder sich in tätiger Selbsthilfe daran zu beteiligen.

§ 4. Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen, Betriebe und Personenmehrheiten werden.
- (2) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Verein zu richten, über ihre Annahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Antrags ist der Vorstand zu einer Begründung nicht verpflichtet.
- (3) Das Mitglied verpflichtet sich, im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Ziele des Vereins einzutreten.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, wobei eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten ist. Sie endet ferner durch Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes, den der Vorstand bei Verstößen gegen die Ziele des Vereins oder aus anderem wichtigen Grunde beschließen kann.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
- (6) Zu beratenden Mitgliedern können durch den Vorstand Personen berufen werden, welche fachlich anerkannt sind und sich bereit erklären, den Verein in seinen Zielen zu unterstützen.
- (7) Personen, die sich um die Förderung der Werbener Altstadt besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (8) Kein Mitglied darf den Verein zu eigensüchtigen Zwecken benutzen. Ein Anspruch auf Beteiligung am Vermögen des Vereins besteht nicht.
- (9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5. Beiträge

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Gründungsversammlung festgelegt. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt. Der Beitrag kann mit Wirkung für die Folgezeit von der Mitgliederversammlung anders festgelegt werden.

§ 6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand
- 2) der Arbeitsausschuss
- 3) die Mitgliederversammlung.

§ 7. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und einem Beisitzer, dessen Aufgabe festzulegen dem Vorstand überlassen bleibt.
- (2) Der Verein wird von dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis ist man sich darüber einig, dass der 2. Vorsitzende lediglich bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt.

- (3) Der erste Vorstand wird von der Gründerversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gewählt. Er führt sein Amt bis zur ersten Mitgliederversammlung, die spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Eintragung des Vereins in das Vereinsregister einzuberufen ist. Danach wird der Vorstand jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er kann in Eilfällen auch schriftlich oder fernmündlich abstimmen, wobei bei 5 Vorstandsmitgliedern eine Mehrheit von 3 Vorstandsmitgliedern erforderlich ist.
- (5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 8. Der Arbeitsausschuss

- (1) Es wird ein Arbeitsausschuss eingesetzt, der außer dem Vorstand 6- 12 Personen umfassen kann.
- (2) In den Arbeitsausschuss können Mitglieder durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung gewählt werden. Dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung steht das Recht zu, Mitglieder des Arbeitsausschusses abzubrufen oder auszuwechseln.
- (3) Die regelrechte Amtszeit der Mitglieder des Arbeitsausschusses entspricht der des Vorstandes.

§ 9. Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr, im übrigen auf Antrag des Vorstandes oder eines Viertels der Mitglieder, durch schriftliche Nachricht an die Mitglieder mit beigefügter Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und ggf. des Arbeitsausschusses
 - b) die Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichtes
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Beschlussfassungen über Anträge des Vorstandes oder aus Kreisen der Mitglieder
 - f) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
 - g) die Entgegennahme des Kassenberichtes des Schatzmeisters, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung
 - h) Aufstellung des Haushaltsplanes
 - i) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - j) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig eingeladen wurde und ein Drittel aller ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend ist.
- (4) Die Versammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Auf Verlangen eines Drittels der erschienenen Mitglieder ist geheim abzustimmen. Zu einer Satzungsänderung ist die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder erforderlich.

- (5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10. Niederschriften

Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 11. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Als erstes Kalenderjahr gilt das Jahr 2007.

§ 12. Die Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung, bei der mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind, beschlossen werden. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder erschienen, so ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Werben mit der Auflage, es ausschließlich für Zwecke der Bau- und Denkmalpflege in der Werbener Altstadt zu verwenden.

Werben, den 27.10.2006

Gründungsmitglieder:

Hilscher, Heinz

Hilscher, Gisela

Eifrig, Werner

Glass, Andrea

Tulke, Siegfried

Pomp, Curt

Lange, Heinz